

Verordnung

vom 10. Dezember 2007

über die Gebühren im Bereich der Fremdenpolizei

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 24. Oktober 2007 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt die Gebühren und Auslagen fest, die das Amt für Bevölkerung und Migration (das Amt) für Verfügungen und andere Leistungen im Bereich der Fremdenpolizei erhebt.

² Die Gebühren für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Ausländer bleiben vorbehalten.

Art. 2 Gebühren

a) Gestützt auf Bundesrecht

¹ Die vom Amt gestützt auf Artikel 8 GebV-AuG erhobenen Gebühren betragen:

	Fr.
a) für die Ermächtigung zur Visumerteilung oder für die Zusage einer Bewilligung	95.–
b) für die Kurzaufenthalts-, die Aufenthalts- oder die Grenzgängerbewilligung sowie deren Erneuerung	95.–

- | | |
|---|------|
| c) für die Bewilligung des Stellenantritts, des Kantons-,
Stellen- und Berufswechsels | 95.– |
| d) für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung | 95.– |
| e) für die Verlängerung der Kurzaufenthalts-,
der Aufenthalts- oder der Grenzgärgbewilligung | 95.– |
| f) für die Verlängerung der Kontrollfrist des
Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung | 65.– |
| g) für die Verlängerung der Frist, während
der die Niederlassungsbewilligung
bei Auslandsaufenthalt bestehen bleibt | 65.– |
| h) für die Verlängerung des Ausländerausweises
für vorläufig aufgenommene Personen | 65.– |
| i) für den Ersatz eines Ausländerausweises | 65.– |
| j) für die Adressänderung innerhalb des Wohnsitzkantons
oder der Wohnsitzgemeinde und bei Grenzgängerinnen
und Grenzgängern | 25.– |
| k) für alle übrigen Änderungen eines Ausländerausweises | 65.– |
| l) für das Einholen eines Strafregistrauszugs | 25.– |

² Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, beträgt die Gebühr nach Absatz 1 Bst. a, b, c und e höchstens 65 Franken.

³ Ledige Kinder unter 18 Jahren entrichten für die Leistungen gemäss Absatz 1 Bst. j und l eine Gebühr von 12.50 Franken. Für die übrigen Verfügungen und Leistungen beträgt die Gebühr 30 Franken.

⁴ Legen Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, eine Zusicherung der Bewilligung (Abs. 1 Bst. a) vor, so wird ihnen die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kostenlos ausgestellt.

Art. 3 b) Andere Gebühren

¹ Für die übrigen Verfügungen, Erklärungen und Leistungen des Amtes werden folgende Gebühren erhoben:

Fr.

- | | |
|---|---|
| a) Für die Verweigerung einer Bewilligung | Gebühr für die Erteilung,
unter Vorbehalt
besonderer Kosten |
|---|---|

- | | |
|--|----------------|
| b) für die Verwarnung sowie für die Androhung der Verweigerung der Bewilligungserneuerung, des Widerrufs der Bewilligung und der Wegweisung | 60.– bis 120.– |
| c) für die Verweigerung der Bewilligungserneuerung, den Widerruf der Bewilligung und für die Wegweisung | 60.– bis 350.– |
| d) für die kurzfristige Festhaltung, die Durchsetzungshaft, die Vorbereitungshaft und die Ausschaffungshaft | 110.– |
| e) für das Verbot, ein zugewiesenes Gebiet zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet zu betreten | 55.– |
| f) für die vorübergehende Einstellung der Wegweisungsverfügung | 60.– |
| g) für die Aufhebung der Wegweisungsverfügung | 90.– |
| h) für die vorgängige Bewilligung über Ausnahmen von den Zulassungsbedingungen | 60.– bis 120.– |
| i) für die Erteilung eines Rückreisevisums | 45.– |
| j) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Visums | 45.– |
| k) für die Eintragung der An- und Abmeldung | 30.– |
| l) für die Ausstellung einer Wohnsitzbestätigung | 30.– |
| m) für die Ausstellung eines anderen Schriftstücks oder für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft (Erklärungen, Bestätigungen, Garantieerklärungen) | 15.– bis 40.– |
| n) für jedes besondere kantonale Verfahren, das der Zustimmung der Bundesbehörde bedarf | 30.– |
| o) für jedes Verfahren um Erteilung oder Verlängerung eines Reisedokuments | 20.– |
| p) für den Versand eines Telefax oder eines E-Mails | 15.– bis 40.– |
| q) für die auf Verlangen ausserhalb der ordentlichen Büro-Öffnungszeiten erbrachten Leistungen | 60.– |

² Die Auslagen werden wie folgt verrechnet:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| a) für Fotokopien, je Kopie | 1.– |
| b) für Porto, Telefon- oder Faxkosten | tatsächliche Auslagen |

Art. 4 Anfechtung, Ermässigung und Erlass

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten, ermässigt oder erlassen werden.

Art. 5 Solidarische Haftung

Der Arbeitgeber und gegebenenfalls die Eltern sind für die Bezahlung der Gebühren solidarisch haftbar.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Dezember 2002 über die Gebühren im Bereich der Fremdenpolizei (SGF 114.22.16) wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.